

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
3003 Bern

stephan.rieder@finma.ch

Basel, 17. Juni 2019
J.4.6 | MST / RKU | +41 61 295 93 42

Stellungnahme zu Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-Rundschreiben 20/xx «Rechnungslegung – Banken»

Sehr geehrter Herr Rieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die laufende Anhörung zur neuen Rechnungslegungsverordnung der FINMA (E-RelV-FINMA) sowie zur Totalrevision des bestehenden FINMA-Rundschreibens «Rechnungslegung – Banken» (E-FINMA-RS 20/xx).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Bekanntlich sind dieser Anhörung mehrere Kontakte auf verschiedenen Stufen voraus gegangen, so insbesondere die mehrjährigen Arbeiten der gemischten Arbeitsgruppe «Rechnungslegung» unter Leitung der FINMA sowie die Besprechungen mit betroffenen Instituten auf Ebene CEO im vergangenen Jahr. Für diesen insgesamt konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken.

Während wir die in der Anhörung gewählte Umsetzung des neuen «Expected Loss»-Ansatzes zum Umgang mit Wertberichtigungen für Ausfallrisiken insgesamt für zielführend halten, sind die ausserhalb dieser Thematik vorgesehenen zusätzlichen Änderungen der Rechnungslegung in unseren Augen noch in hohem Masse verbesserungsbedürftig. Bekanntlich sind wir bezüglich dieser zusätzlichen Änderungen im Vorfeld nicht konsultiert worden; sie haben auch nicht Gegenstand der Arbeiten der erwähnten Arbeitsgruppe gebildet. In unserer nachstehenden Stellungnahme werden wir auf entsprechende Probleme beispielhaft hinweisen.

- Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt die hohe Bedeutung hochwertiger Rechnungslegungs-Standards für die Behandlung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken.
- Wir unterstützen im Grundsatz den Wechsel vom bestehenden «Incurred Loss»-Ansatz zu einem «Expected Loss»-Ansatz und begrüßen ausdrücklich den vorgesehenen hohen Grad an Proportionalität in der Umsetzung. Bezüglich der Relation zu internationalen Rechnungslegungs-Standards besteht Klärungsbedarf.
- Zusätzlich besteht bezüglich anderer Bereiche des vorgesehenen Umbaus der Rechnungslegung für Banken noch erheblicher Verbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Konzeption der verschiedenen involvierten Regelungsstufen (Verordnung, Rundschreiben, Erläuterungsbericht, Webseite FINMA).
- Aus unserer Sicht sind deshalb mehrere Anpassungen sowie die Bereinigung und Klärung der involvierten technischen Aspekte notwendig.

Unsere folgenden Ausführungen gliedern sich in die Abschnitte «Regelungsstufen» (A), «Expected Loss» (B), «Andere Themen» (C) sowie «Redaktionelle Hinweise» (D).

A. Regelungsstufen

Die vorgesehene Konstruktion der Regelungsstufen, bestehend aus der neuen FINMA-Verordnung, dem revidierten FINMA-Rundschreiben sowie dem vorliegenden Erläuterungsbericht, scheint uns in der Stossrichtung zweckmässig. Allerdings fehlt aus unserer Perspektive in den Entwürfen die Stringenz der Zuordnung einzelner Regelungsinhalte auf die verschiedenen Regelungsstufen. Die entsprechende Systematik bedarf in diesem Sinne einer deutlichen Verbesserung.

So sind wir erstens der Auffassung, dass verschiedene Passagen aus dem Erläuterungsbericht im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit auf Verordnungs- bzw. Rundschreiben-Stufe verlagert werden sollten. Für solche Regelungsinhalte bietet der Erläuterungsbericht zu wenig Verbindlichkeit; zudem würden allfällige zukünftige Anpassungen des Erläuterungsberichts die Übersichtlichkeit der neuen Anforderungen deutlich reduzieren.

Die starke Verkürzung des Rundschreibens gegenüber heute und die Auslagerung von wichtigen Regeln und Definitionen aus dem aktuellen Rundschreiben in den Erläuterungsbericht stellen wichtige Kernpunkte der Revision in Frage. Generell sollten solche im Erläuterungsbericht enthaltenen Erklärungen – im Interesse von Vollständigkeit und Vergleichbarkeit sowie des Grundsatzes, dass bisherige Inhalte nicht verändert werden sollen – unbedingt weiterhin im Rundschreiben aufgeführt sein.

Im Sinne eines Beispiels seien hier die Regeln zu gefährdeten Forderungen genannt. Wir empfehlen, die Randziffern 413-420 und 422-424 aus dem gegenwärtigen FINMA-Rundschreiben 2015/1 weiterhin im FINMA-Rundschreiben aufzuführen, weil sie wesentliche und hilfreiche Regelungen darstellen. Der Erläuterungsbericht führt diese Regelungen auf und stellt lediglich fest, dass sich am Ansatz für gefährdete Forderungen nichts ändern soll (Abschnitte 3 und 5.3.14).

Als weiteres Beispiel erachten wir es zudem als angebracht, die Erläuterungen der verschiedenen Typen von Ausfallrisiken («inhärent» und «latent») explizit von der Ebene des Erläuterungsberichts (S. 10 bzw. 27) auf die Rundschreiben-Ebene zu übernehmen.

Auch die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im statutarischen Einzelabschluss gehört in diesen Bereich und sollte auf Verordnungs- oder mindestens Rundschreiben-Stufe angehoben werden. Diese Ausnahmeregelungen sind wichtig, und es sollte kein Zweifel darüber bestehen, welche internationalen Regeln auch in einem statutarischen Abschluss Geltung haben (vgl. E-RelV-FINMA Art. 18 bezüglich Hedge Accounting und Art. 27 bezüglich Vorsorgeeinrichtungen).

In der **Beilage** findet sich eine Sammlung zusätzlicher Beispiele für Regelungsinhalte, deren Einordnung auf die vorgesehene Regelungsstufe einer Überprüfung bedarf. Die entsprechende Aufstellung hat lediglich illustrativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zweitens befürworten wir zwar die Konzeption der FINMA, die bisherigen «FAQ» (Frequently Asked Questions) aufzuheben bzw. in die neuen Stufen zu integrieren. Hingegen unterstützen wir das Vorhaben nicht, auf der Webseite der FINMA eine zusätzliche Regelungsstufe (Mustertabellen zur Offenlegung) einzuführen (Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.12). Diese Verlagerung aus dem Rundschreiben auf die Webseite würde die Stabilität und Kontinuität der Offenlegung gefährden, könnte bei häufigen Anpassungen zu substantiellen Kostenfolgen führen und die wünschbare Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials torpedieren. Deshalb gehören solche Tabellen nach unserer Überzeugung weiterhin auf die Stufe des FINMA-Rundschreibens.

B. «Expected Loss»

Wir begrüssen die vorgesehene Umsetzung, welche entlang den bestehenden Aufsichtskategorien eine ausgeprägte Differenzierung bzw. einen hohen Grad an Proportionalität und methodischem Handlungsspielraum vorsieht. Dieses Vorgehen erlaubt eine verhältnismässige Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituation verschiedener Institute und trägt unseren diesbezüglichen Anliegen weitgehend Rechnung. Insbesondere gehen wir davon aus, dass sich die Anforderungen an Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 gegenüber dem Status quo nicht ändern.

Definitionen: E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 2 führt aus, dass Banken auf nicht gefährdeten Forderungen gemäss folgender Fallunterscheidung Wertberichtigungen für Ausfallrisiken zu bilden haben:

- Banken der Kategorie 1 und 2 für «erwartete» Verluste
- Banken der Kategorie 3 mit relevantem Zinsgeschäft für «inhärente» Ausfallrisiken
- Banken der Kategorien 4 und 5 sowie restliche Banken der Kategorie 3 für «latente Ausfallrisiken».

Die Verwendung von drei unterschiedlichen Begriffen («erwartet», «inhärent» und «latent»), ohne dass eine (Er-)Klärung und Überführung dieser Begriffe vorgenommen wird, kann zu Unklarheit und Unsicherheit bei der Leserin führen. Nach unserem Verständnis – und zweckmässigerweise – will die FINMA mit diesen Begriffen eine unterschiedliche Handhabung bzw. unterschiedliche Verfahren für verschiedene Bankenkategorien ermöglichen, obwohl es sich um ökonomisch gleichartige Inhalte handelt. Während wir uns nicht per se gegen die Begriffsvielfalt wehren, halten wir eine entsprechende Klarstellung für sinnvoll. Insbesondere wäre zu präzisieren, dass für die einzelne Bank keine Kumulation von Anforderungen mit unterschiedlichen Begriffen beabsichtigt ist.

Zusätzlich sind auch verschiedene Fragen im Zusammenhang mit internationalen Rechnungslegungsstandards in der vorliegenden Anhörungsversion noch nicht hinreichend geklärt. Beispielsweise scheint es gemäss Erläuterungsbericht (Abschnitt 5.1.2) neu nicht mehr zulässig zu sein, den Liquidationswert bei gefährdeten Forderungen wie bis anhin gemäss einem internationalen Standard zu berechnen (Rz 424). Wir regen an, diese Einschränkung fallenzulassen.

Internationale Standards / Offenlegungspflichten: Wir begrüssen, dass im statutarischen Einzelabschluss für die Behandlung der Wertberichtigungen / Rückstellungen für erwartete Verluste IFRS oder US GAAP («internationale Standards»), wenn auch nur unter Beizug des Erläuterungsberichts, verwendet werden können. Allerdings ist unserer Ansicht nach eine Klärung erforderlich, was genau unter einer «vollumfänglichen» Einhaltung des jeweiligen Standards bezüglich der Offenlegungspflichten im statutarischen Einzelabschluss zu verstehen ist.

Hinsichtlich Offenlegungspflichten für erwartete Verluste scheint die «vollständige Anwendung» des internationalen Standards neu enger gefasst. Während FAQ 3 bisher forderte, dass dies auch die jeweiligen Offenlegungspflichten im Anhang des jeweiligen Standards miteinbezieht, fehlt ein solcher Hinweis im entsprechenden Kapitel des Erläuterungsberichts (Abschnitt 5.1.2). Wir verstehen die neue Regel so, dass auch bei der optionalen Anwendung internationaler Standards im statutarischen Einzelabschluss ausschliesslich die Anhangsangaben gemäss E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 4 und E-FINMA-RS Anhang 4 anzuwenden sind. Dies begrüssen wir, da ein zusätzlicher vollständiger Ausweis auf Einzelstufe zu unnötigen Aufblähungen der jeweiligen Einzelabschlüsse führen würde. Hinzukommend bestehen erhebliche Unterschiede in den Offenlegungspflichten zwischen IFRS und US GAAP sowie FINMA-Rechnungslegung, die

nicht zu einer verbesserten Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Einzelabschlüsse beitragen würden.

Bezüglich der Offenlegungspflichten gemäss E-FINMA-RS A4-9 bis 15 wäre eine Klärung hilfreich, ob sich diese auf alle Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (gemäss E-ReIV-FINMA Art. 23) oder bloss auf solche für nicht gefährdete Forderungen (gemäss Art. 23 II ff.) beziehen. Rz A4-8 und 9 suggerieren zwar ersteres, die Nennung nur von Art. 26 III in Rz A4-9 und alle weiteren Punkte (Rz A4-10 bis 15) deuten hingegen auf zweiteres hin.

In Rz A4-134 fehlt u.E. «gemäss Art. 26 Abs. 3 ReIV-FINMA.» nach «für latente Ausfallrisiken». Und in Rz A4-135 fehlen die Referenzen auf E-ReIV-FINMA (Art. 23 I für gefährdete Forderungen und 23 II-III). Wir regen oben genannte Klärungen zu den Offenlegungspflichten auf Stufe Rundschreiben an.

Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern: Das neue Regelwerk sollte festhalten, wie mit Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern zu verfahren ist. Unseres Erachtens macht es Sinn, solche Positionen gänzlich vom «Expected Loss»-Umfang auszunehmen, wie dies beispielsweise US GAAP tut. Zumindest sollten weitergegebene gruppeninterne Kapitalinstrumente (in Form von AT 1) und Instrumente zur Verlusttragung im Insolvenzfall (Bail-in Loans) vom Erfordernis von «Expected Loss» ausgenommen werden. Diese Instrumente werden aus Sicht des gruppeninternen Darlehensgebers nur dann voll abgeschrieben bzw. in Eigenkapitalanteile gewandelt, wenn die Darlehensnehmerin PONV erreicht bzw. abgewickelt wird. Im Zusammenhang mit der Notfallplanung im Rahmen von «Too big to fail» scheint es deshalb wenig begründet, vor Eintritt dieser Ereignisse Wertberichtigungen zu buchen. Wir schlagen vor, alle Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern vom «Expected Loss»-Erfordernis auszunehmen.

Konzernabschluss: Im Erläuterungsbericht ist folgende Aussage aufgeführt: «Falls eine Bank eine Konzernrechnung erstellt, sind Konzern und Einzelgesellschaften für die Kategorisierung unabhängig anzuschauen.» Es wird aber aktuell keine Aussage gemacht, wie auf Konzernstufe mit dem Sachverhalt umzugehen ist, falls die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Bereich der nicht gefährdeten Forderungen auf den einzelnen Stufen mit unterschiedlichen Ansätzen ermittelt wurden. Nach unserer Einschätzung fehlt eine Bestimmung, dass die auf Stufe des Einzelabschlusses gebildeten Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Rahmen des Konzernabschlusses erfolgsneutral umgegliedert werden können, auch wenn diese nicht mit dem gleichen Ansatz ermittelt wurden (z.B. auf Einzelstufe mit dem Ansatz «Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken» und auf Konzernstufe mit dem «Expected Credit Loss-Ansatz»).

Steuerliche Aspekte: Mit Blick auf die steuerliche Behandlung der neuen Regelungen ist die geeignete Verankerung des Massgeblichkeitsprinzips von hoher Bedeutung:

- Gemäss dem Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 20/xx „Rechnungslegung – Banken“ (Seite 28) sieht die ESTV

• SwissBanking

für Banken der Kategorie 1 und 2 das Massgeblichkeitsprinzip für die Bildung von Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen vor.

- Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sollen pauschale Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bis zu den von den Steuerverwaltungen angewandten pauschalen Ansätzen ohne weiteren Nachweis steuerlich akzeptiert werden.
- Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Auch übrige Banken der Kategorie 3 sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können optional Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken gemäss Risikomodellen bilden. Sofern aus diesen Risikomodellen Wertberichtigungen oberhalb der geltenden pauschalen Ansätze resultieren, gilt das Massgeblichkeitsprinzip nur, sofern
 - a) die Modelle der Banken der Kategorien 1 und 2 entsprechen oder
 - b) ökonomisch begründet werden können.

Übergangsbestimmungen: In den Übergangsbestimmungen (E-ReIV-FINMA Art. 92 Abs. 2) wird die Möglichkeit sowohl einer erfolgswirksamen als auch einer erfolgsneutralen erstmaligen Alimentierung (von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken) erwähnt. Allerdings wird auch unter Beizug des Erläuterungsberichts (S. 40) nicht klar, ob beispielsweise eine erfolgsneutrale Alimentierung aus den Kapital- oder Gewinnreserven möglich ist, wodurch offen bleibt, ob die FINMA eine erfolgsneutrale erstmalige Alimentierung nur im statutarischen Abschluss und auf die Reserven für allgemeine Bankrisiken beschränken will. Entsprechend bitten wir um Klarstellung, dass die erfolgsneutrale Alimentierung explizit auch aus den Kapital- und Gewinnreserven bzw. die erfolgswirksame Alimentierung «beispielsweise über den ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwand» möglich ist. Im neuen Rundschreiben sollte zur Methode des linearen Aufbaus der Wertberichtigung nach Art. 92 Abs. 2 FINMAV klargestellt werden, dass der dynamische Ansatz gemäss FINMA-Rundschreiben RS 13/1 Rz 144.2 gewählt werden kann.

C. Andere Themen

In diesem Abschnitt illustrieren wir beispielhaft den aus unserer Sicht bestehenden Verbesserungsbedarf bezüglich einzelner neuer oder neu platzierter Bestimmungen ausserhalb der «Expected Loss»-Thematik.

Definitionen: Als Finanzinstrumente werden in E-ReIV-FINMA 2a. u.a. Schuld- und Beteiligungstitel enthaltend in der Position 1.11 Beteiligungen definiert («... Schuld- und Beteiligungstitel in Ziff. 1.9 sowie Ziffer 1.11 und...»), während das Rundschreiben Beteiligungen schlechthin als Finanzinstrumente definiert (Rz 353). Da in der Position 1.11 Beteiligungen auch Forderungen gegenüber Beteiligten enthalten sein können, wären diese gemäss unserer Lesart von der neuen Definition von Finanzinstrumenten ausgeschlossen, was nicht einleuchtend ist. Falls sich Schuld- und Beteiligungstitel nur auf Position 1.9 Finanzanlagen beziehen, so sollte dies redaktionell zum Ausdruck gebracht werden. Zusätzlich wurden die Definitionen von Sachanlagen und immateriellen Werten (Rz 444 und 445) gänzlich fallengelassen. Eine

Integration der derzeitigen Definitionen in die Verordnungs- oder Rundschreiben-Stufe wäre aus unserer Sicht hilfreich.

Konzernrechnung: Die bisherigen Regeln zur Konzernrechnung (FINMA-RS «Rechnungslegung – Banken», Rz 291 bis 326) gelten aufgrund von Rz 290 nur für Finanzgruppen, die nicht einen internationalen Standard für die Konzernrechnung anwenden. Hingegen ist E-ReIV-FINMA Art. 75 diesbezüglich nicht klar. Eine Präzisierung auf Verordnungs-Stufe ist hier wichtig. Entsprechend ist ein Zusatz in Art. 75 anzubringen, dass Art. 76 bis 79 und 81 bis 90 nur für Finanzgruppen gelten, die ihre Konzernrechnung nach den Rechnungslegungsvorschriften für Institute nach Artikel 1 Abs. 1 erstellen.

Finanzanlagen: E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da er nur das sehr verständliche und allgemeine Konzept des Niederwertprinzips wiederholt. Ausserdem bezieht sich dieser Absatz nur auf Finanzanlagen unter Art. 15 Abs. 1 Bst. b, d.h. auf Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind, wobei dieser Grundsatz aber auch für die Finanzanlagen in Art. 15 Abs. 1 Bst. c gelten sollte. Wenn die Höchstbewertungsvorschriften umfassend und vollständig in E-ReIV-FINMA Art. 15 wiedergegeben werden sollen, dann wären die Höchstbewertungsvorschriften so, dass ein Wertanstieg bis höchstens zu den historischen Kosten respektive den fortgeführten Anschaffungskosten erlaubt ist. Auch bei Finanzanlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. b (Schuldtitel, die zur Veräusserung bestimmt sind) kann die Bewertung bei Wertanstieg bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.

Leasing: E-ReIV-FINMA Art. 20 verwendet die Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing. Die Kriterien zur Unterscheidung der beiden Leasingarten sind jedoch weder in E-ReIV-FINMA noch in E-FINMA-RS enthalten, sondern nur noch in den Erläuterungen.

Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View: Rz 546 in Verbindung mit Rz 549 FINMA-RS 2015/1 erlaubte die Bilanzierung von aktiven latenten Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View unter bestimmten Bedingungen. Dagegen verbietet Art. 53 Abs. 3 in E-ReIV-FINMA dies ausdrücklich. Wir empfehlen, die Verbuchung von aktiven latenten Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen in allen Abschlüssen mit dem Prädikat «True and Fair» wie bis anhin beizubehalten. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem statutarischen Einzelabschluss True and Fair View und dem zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View scheint nicht schlüssig und war im FINMA RS 2015/1 konsequent geregelt.

Schätzungen: Bei Änderungen von Schätzungen werden, in Übereinstimmung mit internationalen Regeln (z.B. IAS 8), die Vorjahre nicht angepasst (aktuelles FINMA-RS, Rz 28). Der Erläuterungsbericht unterlässt es jedoch, diese Regel aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die bisherige Regel weiterbesteht bzw. regeln an, diese wieder explizit aufzunehmen.

Verbindlichkeiten mit Agio oder Disagio: Betreffend der Brutto- und Netto-Verbuchungsmöglichkeiten von Agio/Disagio auf Verbindlichkeiten besteht eine Inkonsistenz

zwischen E-ReIV-FINMA Art 25 und E-FINMA-RS Rz 32: E-ReIV-FINMA Art. 25 entspricht FINMA-RS 2015/1 Rz 61, so können Verbindlichkeiten, die einen Emissionswert aufweisen, der tiefer oder höher als der Nennwert ist, entweder zum Nettowert oder brutto mit einem entsprechenden Differenzbetrag bilanziert werden, während E-FINMA-RS Rz 32 nur die Brutto-Verbuchung zulässt. Dies sollte in E-FINMA-RS Rz 32 korrigiert werden.

Strukturierte Produkte: Die Voraussetzung zur Trennung von eingebetteten Derivaten, dass solche Derivate selbst die Definition eines Derivates erfüllen müssen (Rz 399), wurde fallengelassen. Wir regen an, diese Bedingung mit Verweis auf E-ReIV-FINMA 2b. in E-ReIV-FINMA17 II c. mitaufzunehmen.

Abschreibungszeitraum: Nach FINMA-RS-2015/1, Rz 471 ist der Abschreibungszeitraum von fünf bzw. maximal zehn Jahren nur für immaterielle Werte, «bei denen die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann», anzuwenden. E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 4 nimmt keine Unterscheidung vor, ob die Nutzungsdauer bestimmbar ist oder nicht, sondern setzt den Abschreibungszeitraum generell auf fünf bzw. maximal zehn Jahre fest. Die Regelung aus FINMA-RS-2015/1 ist diesbezüglich differenzierter und sollte beibehalten werden.

Position 2.10, Sonstige Passiven: Wir bitten um Klärung, was genau gemeint ist mit «Verpflichtungen aus Wertschriftenlieferungen» (Erläuterungsbericht, 5.12.1 i.V.m. E-FINMA-RS A1-114). Bezieht sich diese Passage auf Verpflichtungen für nicht abgewickelte Titeltkäufe bei Anwendung von Trade Date Accounting?

Girozentralen: Gemäss E-FINMA-RS, Anhang 1 dürfen Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen als Teil der Bilanzposition «Flüssige Mittel» behandelt werden. Hingegen ist nicht festgehalten, welche Girozentralen von der FINMA anerkannt sind.

Berücksichtigung Vermittlungsprovisionen als Zinsertrag: Wir beantragen, Vorgaben für die Verbuchung von bezahlten Vermittlungsprovisionen für Hypotheken mit fester Laufzeit verbindlich aufzunehmen (E-FINMA-RS, Anhang 2, Rz 3 ff.). Argument ist, dass bezahlte Vermittlungsprovisionen für Festhypotheken einen Zinsbestandteil darstellen und unseres Erachtens somit aktiviert werden sollten und danach über die Laufzeit der Festhypotheken via Zins- und Diskontertrag amortisiert werden können (im Sinne einer sachlichen Abgrenzung, vergleichbar mit dem Umgang mit Emissionskosten, die als Zinsaufwand betrachtet werden). Dies erfordert auch eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmen bezüglich Verrechnung von Aufwänden und Erträgen (ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2), da es sachgerecht ist, wenn die Vermittlungsprovisionen mit dem Zins- und Diskontertrag verrechnet werden.

Aufgliederung Schuldtitel in Finanzanlagen nach Ratings: Gemäss E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 87 dürfen sich Banken bezüglich der Aufgliederung der Schuldtitel in den Finanzanlagen nach Ratings auf externe Informationen abstützen. Dabei könnte es wettbewerbsrechtlich heikel sein, wenn explizit nur auf die Ratings von Standards & Poors verwiesen wird. Entsprechend empfehlen wir eine neutralere Formulierung, beispielsweise indem auf Anhang 3 des FINMA-RS

17/7 «Kreditrisiken Banken» verwiesen wird.

Verkürzter Anhang im Zwischenabschluss: Gemäss Erläuterungsbericht (Abschnitt 5.4.1) soll eine Negativbestätigung angebracht werden, wo die Angaben des verkürzten Anhangs nicht zutreffen. Dies scheint ein systematischer «Querschläger» zu sein; solche Negativbestätigungen werden weder unter Swiss GAAP / OR noch unter internationalen Standards für Jahres-, Konzernrechnungen oder Zwischenabschlüsse verlangt. Der entsprechende Satz im Erläuterungsbericht ist ersatzlos zu streichen. Im verwandten Kontext schlagen wir vor, in E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 111 zu präzisieren, dass die Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Passiven nur notwendig ist, wenn effektiv entsprechende Bestände bestehen.

Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten: Wir vermissen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungsrechten für die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie die Mitarbeitenden (E-FINMA-RS, Anhang 4, Rz 147 ff.) einen expliziten Hinweis, dass es sich dabei lediglich um Beteiligungsrechte handelt, die während dem betreffenden Geschäftsjahr zugewiesen worden sind. Nach wie vor besteht der Eindruck, dass hier alle Beteiligungsrechte von Leitungs- und Verwaltungsorganen offengelegt werden müssen, die sich gesamthaft im Bestand dieses Personenkreises befinden.

Forderungen gegenüber Finanzmarktinfrastrukturen der SIX-Gruppe: Seit dem Schreiben der FINMA vom 14.3.2018 besteht eine offene Frage, wie Institute unter dem FINFRAG, so wie Gesellschaften der SIX Gruppe, in der Bilanz einer Bank erfasst werden sollten, nämlich als Bank oder als Kunde. Wir sehen nicht, dass diese Frage in den vorliegenden Entwürfen von Verordnung und Rundschreiben beantwortet worden ist. Es geht dabei darum, die Diskrepanz zwischen der Bilanzierung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften und der regulatorischen Behandlung zu eliminieren.

D. Redaktionelle Hinweise

Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.3.5: In diesen Ausführungen betreffend «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» wird die Aussage gemacht, dass «die Fair-Value-Option (FVO) (...) enger auszulegen» sei «als dies international vor allem in US GAAP der Fall» sei. Die Anwendung von FV-Bewertung für Finanzinstrumente ist unter IFRS und US GAAP sehr weit verbreitet. Es kann daher nicht generell gesagt werden, dass der eine oder andere Standard mehr oder weniger Bewertungen zu FV zulassen würde. Richtig ist daher die Aussage: «Die Fair-Value-Option (FVO) ist enger auszulegen, als dies nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP der Fall ist». Dieser Sachverhalt ist an geeigneter Stelle richtigzustellen.

Erläuterungsbericht, Abschnitt 5.12.2: Die Referenz im Zusammenhang mit der Option zur Verbuchung des Erfolgs von Währungsswaps sollte auf A2-42 (nicht A2-55) gehen.

E-ReIV-FINMA Art. 12 Abs. 3: Die Formulierung könnte dahingehend (miss-)verstanden werden, dass jede Transaktion dem Handelsgeschäft zuzuweisen ist. Wir schlagen vor, die Formulierung zur Präzisierung wie folgt anzupassen: *«Wird eine Transaktion bei Abschluss dem Handelsgeschäft zugeordnet, ist dies entsprechend zu dokumentieren.»*

E-ReIV-FINMA Art. 15: Der Begriff «Kostenamortisations-Methode» wird neu anstelle des Begriffs «fortgeführte Anschaffungskosten» verwendet. Der alte Begriff wird nur noch im Erläuterungsbericht verwendet. Die beiden Begriffe sind gleichbedeutend. Wir schlagen darum vor, entweder konsequent den alten Begriff «fortgeführte Anschaffungskosten» zu verwenden oder den Begriff auf Rundschreiben-Stufe im Sinne des Erläuterungsberichts (Abschnitt 5.3.6) zu definieren.

E-ReIV-FINMA Art. 18: Wir empfehlen, den englischen Begriff «Hedge Accounting» als Ergänzung bei der ersten Erwähnung des Wortes «Sicherungsbeziehung» anzubringen. Im Schweizer Sprachgebrauch ist die englische Bezeichnung sehr geläufig, entsprechend würde dieser Zusatz auch die elektronische Suche nach dem gewünschten Artikel stark erleichtern: *«Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) können buchhalterisch als solche abgebildet werden, wenn:...»*

E-ReIV-FINMA Art. 23 Abs. 7: Unserem Verständnis nach sollte der Bezug zu Absatz 6 (und nicht zu Absatz 5) sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Tax, Legal & Compliance und
Regulatory



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Prudenzielle Regulierung

Beilage: Beispiele für unklare Regelungsstufe

Beilage

1. Beispiele für unklare Regelungsstufen

Im Folgenden sind Beispiele von Regelungsinhalten aufgeführt, bei denen die entsprechende Regelungsstufe unseres Erachtens einer Überprüfung bedarf. Dabei geht es insbesondere um Inhalte, die jetzt auf Stufe Rundschreiben vorgesehen sind, aber auf Stufe Verordnung besser platziert wären sowie um Passagen aus dem Erläuterungsbericht, welche in Rundschreiben oder Verordnung gehören würden.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung
E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3	Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.	Rz 385: Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen Anderer ordentlicher Aufwand bzw. Anderer ordentlicher Ertrag verbucht.	Angaben zur Verbuchung im Rahmen des bisherigen Inhaltes sind nirgends zu finden. Hinweise ergeben sich lediglich noch aus den Details zu den einzelnen Positionen Anhang 1 Pos. 4.4 Anderer ordentlicher Ertrag und Pos. 4.5 Anderer ordentlicher Aufwand.
E-ReIV-FINMA Art. 4 -7 E-FINMA-RS 2020/XX, Rz 3 – 135 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2	Grundlagen und Grundsätze zu Rechnungslegung	Rz 13 – 58: Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung	In der aktuellen Entwurfsfassung sind die Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung verteilt in der ReIV-FINMA, dem FINMA RS 2020/XXs sowie im Erläuterungsbericht abgebildet. Dies ist unübersichtlich und führt teilweise zu Redundanzen.
E-FINMA RS 2020/XX, Rz 14 – 54	Rz 14-36 Angaben zur Erfassung (übrige FI mit Fair Value Bewertung, Finanzanlagen, strukturierte Produkte, Sicherungsbeziehungen, Sachanlagen, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Rz 37- 48 Angaben zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, stille Reserven, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Rückstellungen, Reserven für allg. Bankrisiken, Mitarbeiterbeteiligungspläne)	Diverse Randziffern.	---

	<p>Rz 49-50 Angaben zum statutarischen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 51-53 Angaben zum zusätzlichen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 54 Angaben zur Konzernrechnung</p>		
Erläuterungsbericht	<p>5.3.2 Abs. 1: Pensionsgeschäfte mit Wertschriften werden auch als Repurchase- bzw. Reverse-Repurchase-Geschäfte bezeichnet, Darlehensgeschäfte mit Wertschriften als Securities-Lending- bzw. -Borrowing-Geschäfte.</p> <p>Abs. 2: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Institute, die beim Securities-Lending und -Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln diese Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte und geben sie im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie des Instituts für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.</p>	<p>Rz 357: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Rz 355, 357-358</p>	Die aufgeführten sowie weitere bisherige Regelungen sind neu ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.
Erläuterungsbericht («Expected Loss»)	5.3.14: Die Banken der Kategorie 2 verwenden einen proportionalen EV-Ansatz, welcher auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht. Dabei kommt ein	---	Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.

	<p>modellbasierter EV-Ansatz mit separater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle Bestände, für welche regulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird, zur Anwendung. Die Banken können für die Bestimmungen der erwarteten Verluste direkt die aufsichtsrechtlichen Berechnungen verwenden, wobei aber eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorgenommen werden muss. Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher EV-Ansatz zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Wertberichtigungen für erwartete Verluste sind auf folgenden Positionen zu bilden: Position 1.2 «Forderungen gegenüber Banken», Position 1.4 «Forderungen gegenüber Kunden», Position 1.5 «Hypothekarforderungen», Schuldtitel mit Haltung bis Endfälligkeit in der Position 1.9 «Finanzanlagen», Position 3.1 «Eventualverpflichtungen» und Position 3.2 «unwiderrufliche Zusagen». Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).</p>		
<p>Erläuterungsbericht (Expected Loss)</p>	<p>5.3.14 Abs. 1 Bst. b: Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, bilden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die Abgrenzung, ob eine Bank vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig ist, lehnt sich an die Vorgaben im FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 an. Davon abweichend wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die Berechnung des Zählers (Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft) als auch des Nenners (ordentliche Erfolgsgrößen) durch die Bildung beziehungsweise Auflösung von Wertberichtigungen für</p>	<p>---</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p>

	<p>Ausfallrisiken beeinflusst werden. Anstelle des Nettoerfolges aus dem Zinsengeschäft, wie in FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 vorgesehen, wird im Zähler und im Nenner der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft verwendet. Zudem wird eine Mehrjahressicht eingeführt, um allfälligen Schwankungen Rechnung zu tragen. Diese Mehrjahressicht gilt auch bei Erstanwendung, wobei die drei Geschäftsjahre vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu betrachten sind. Hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätige Banken der Kategorie 3, die vor allem Lombardkredite gewähren, sollen durch diesen Schwellenwert im Sinne einer De-Minimis-Regelung keine Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden müssen.</p>		
<p>Erläuterungsbericht (Expected Loss)</p>	<p>5.3.14 Abs. 6: Ein Aufbau von Wertberichtigungen ohne entsprechende Verwendung kann zu einem ewigen Puffer führen. Die erarbeitete Lösung vermeidet dies, indem die Wertberichtigungen für erwartete Verluste, welche nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards gebildet wurden, sowie die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ohne sofortigen Wiederaufbau verwendet werden können. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen. Die Banken bzw. Wertpapierhäuser bestimmen die Parameter selbst. Dabei ist die Dauer des Wiederaufbaus von Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken nach deren Verwendung von entscheidender Bedeutung.</p>	---	<p>Die aufgeführten Regelungen zum «Expected Loss»-Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p>
<p>E-ReIV-FINMA Art. 18 Abs. 2</p>	<p>Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt</p>	<p>Rz 434: Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal</p>	<p>Detaillierte Angaben, was alles in der Dokumentation enthalten sein muss, fehlen bzw. sind nur im Erläuterungsbericht geregelt (Kapitel 5.3.9).</p>

	werden, zu dokumentieren.	zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis Menge Grundgeschäft zu Menge Absicherungsgeschäft) bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll;	
E-ReIV-FINMA Art. 43 Abs. 2	Erfolge, die sich aus der Veräußerung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.	Rz 585: Im Falle einer Veräußerung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position Gesetzliche Gewinnreserve zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben (Rz 183 ff.). Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben (Rz 218). Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden.	Die Vorgabe, dass die gewählte Verbuchungsmethode im Falle einer Veräußerung eigener Kapitalanteile in den BBGs offenzulegen ist und die Offenlegung im Anhang sind nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.7.6 enthalten.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 3	Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.	Rz 470: Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. <i>Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert.</i>	---
---	---	Rz 12: Anhang 1 des Rundschreibens enthält eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts. Dieser Anhang beinhaltet auch Angaben dazu, inwieweit Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den durch die FINMA anerkannten	Die bisher in Anhang 1 enthaltene tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts ist nirgends abgedeckt.

		<p>internationalen Standards zur Rechnungslegung erstellt werden, von den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken betroffen sind.</p> <p>(vgl. auch Anhang 1)</p>	
<p>E-ReIV-FINMA Art. 27 Abs. 1</p>	<p>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.</p>	<p>Rz 496: Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen.</p> <p>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt.</p> <p><i>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).</i></p>	<p>Die bisher in RZ 496 enthaltenen Ergänzungen bezüglich der Definition eines wirtschaftlichen Nutzens/einer wirtschaftlichen Verpflichtung sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.3.17 enthalten.</p>
<p>E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2b</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1.1</p> <p>Begriffe</p>	<p>Derivative Finanzinstrumente: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist;</p>	<p>Rz 366: Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine</p>	<p>Die bisher aufgeführten Beispiele (Gruppen derivativer Finanzinstrumente) werden sowie die Beispiele zu den Underlyings werden nur noch im Erläuterungsbericht (5.1.1) aufgeführt.</p>

	<p>Bst. b: Beispiele von zugrundeliegenden Vermögenswerten für derivative Finanzinstrumente sind Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente sowie Rohstoffe. Beispiele für Referenzsätze sind Zinsen, Währungen, Indizes oder Kreditratings. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in zwei Gruppen zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); • Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung. 	<p>Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden:</p> <p>Rz 367: Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs);</p> <p>Rz 368: Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.</p>	
---	<p>Bst. c: Die Definition von Beteiligungen erfolgt unabhängig vom stimmberechtigten Anteil. Als Beteiligungen gelten auch im Eigentum des Instituts befindliche Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter für das Institut (insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken) sowie Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen das Institut dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.</p> <p>Bst. e: Charakteristisch für Positionen des Handelsgeschäfts ist, dass für die Positionen eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Zum Handelsgeschäft gehört die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen.</p>	---	---
Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.1	Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss.	Rundschreiben 2015/1, Rz 17	---

Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E-RelV-FINMA)	Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offenzulegen.		
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2.3 Verrechnung von Aktiven und Passiven (Art. 6 E-RelV-FINMA)	Art. 6 Bas. 2 Bst d. positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten und Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden, mit negativen solchen Werten und Barbeständen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine anerkannte und durchsetzbare Vereinbarung in Form eines Close-out-Nettings bzw. eines Netting-by-Novation besteht.	Rundschreiben 2015/1, Rz 33-57	Die Ausführungen zur Anwendung von Netting in FINMA RS 2015/1 waren kompletter und hilfreich.
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.1 Fair Value Bewertung	Abs. 3 Bst. d: Insbesondere die Kontrollen der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle müssen wirksam sein.	Rundschreiben 2015/1, Rz 409	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.4 Derivative Finanzinstrumente	Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Für den letzten Fall siehe Art. 18 E-RelV-FINMA.	Rundschreiben 2015/1, Rz 369	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.10 Sachanlagen	Abs. 2: Die Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen und können beispielsweise linear oder degressiv über die Nutzungsdauer der Sachanlagen erfolgen. Sie werden unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet. Ist die Werthaltigkeit einer Sachanlage nicht mehr gegeben, ist eine erfolgswirksame Wertbeeinträchtigung (Impairment) zu verbuchen (siehe Art. 22 E-RelV-FINMA). Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der	Rundschreiben 2015/1, Rz 466-469	---

	Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Abs. 3 Bst. b: Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage sowie die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit werden vom Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt.		
E-ReIV-FINMA, Art. 21 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.12 Immaterielle Werte	Die neuen Regelungen in Art 21 Abs 2 E-ReIV-FINMA enthalten keine Beispiele wie sie im Erläuterungsbericht enthalten sind: «Abs. 2: Selbst erarbeitete immaterielle Werte, welche nicht aktiviert werden können, sind beispielsweise selbst erarbeiteter Goodwill, Aus- und Weiterbildungskosten, Restrukturierungskosten sowie Gründungs- und Organisationskosten. Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.»	---	---
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.13 Wertbeeinträchtigungen	Abs. 2: Generiert das Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.	Rundschreiben 2015/1, Rz 484, 488	---
Wertbeeinträchtigungen	---	Rundschreiben 2015/1, Rz 478 bis 482, 487, 489 bis 494	Die Randziffern 478 bis 482, 487, 489 bis 494 des Rundschreibens 2015/1 wurden ersatzlos gestrichen. Wir glauben aber, dass diese Randziffern nützliche Definitionen und Anleitungen beinhalten.
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.16 Rückstellungen	Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko	Rundschreiben 2015/1, Rz 523	---

	<p>abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.</p>		
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.18</p> <p>Mitarbeiterbeteiligungspläne</p>	<p>Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle an die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung des Instituts teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 607</p>	<p>Die bisher in RZ 607 enthaltenen Ergänzungen bezüglich Mitarbeiterbeteiligungsplänen sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.3.18 enthalten.</p>
<p>E-RelV-FINMA, Art. 43</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.7.6</p> <p>Transaktionen mit Beteiligten</p>	<p>Art. 43 Transaktionen mit Beteiligten</p> <p>1 Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>2 Erfolge, die sich aus der Veräußerung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 585</p>	<p>Der Erläuterungsbericht enthält die Bestimmung, dass die Gewinne/Verluste aus Transaktionen mit eigenen Kapitalanteilen auch in der Erfolgsrechnung verbucht werden können:</p> <p>«Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben. Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden».</p>
<p>E-RelV-FINMA, Art. 76</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10.1</p> <p>Konsolidierungsgrundsätze</p>	<p>Art. 76 Konsolidierungsgrundsätze</p> <p>1 Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen des Konzerns zu entsprechen.</p> <p>2 Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen müssen eliminiert</p>	<p>---</p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird die «Erwerbsmethode» von Art. 76 Abs. 3 E-RelV-FINMA weiter spezifiziert: «Abs. 3: Bei der Erwerbsmethode kann die Purchase-Methode oder die Acquisition-Methode zur Anwendung kommen».</p>

	werden, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg. 3 Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.		
--	--	--	--

2. Angepasste Regulierungsvorgaben ohne bewusste Ankündigung

Aus dem Erläuterungsbericht, Seiten 10 und 11 geht hervor, dass folgende Anpassungen der Rechnungslegung vorgenommen wurden:

a) Wertberichtigungen Ausfallrisiken, b) Behandlung von Kryptowährungen, c) Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen und d) Restatements bei Fehlern. Wir haben allerdings festgestellt, dass neben den angekündigten noch weitere inhaltliche Anpassungen erfolgt sind, die möglicherweise jedoch gar nicht beabsichtigt sind. Es sind dies beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Punkte (nicht abschliessende Liste).

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung
E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2e	Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren;	Rz 363: Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht.	Der Teil «Absicherung von Risikopositionen» wurde in der neuen Formulierung weggelassen.
E-ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2f	Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option»;	Rz 56: Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	Bisher war von der Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte die Rede. In der ReIV-FINMA steht nun explizit Refinanzierungsaufwand. Dies sollte wieder auf Refinanzierungserfolg geändert werden, da es sich auch um einen Refinanzierungsertrag handeln kann.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 3a	Im Falle der Ermittlung des Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten: a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;	404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. Rz 405: Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 1/2	Als Fair Value ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen. Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines	Rz 62: Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (Rz 404 ff.).	Die nachfolgende und bisher im Anhang 7 enthaltene Definition ist nirgends mehr enthalten: «Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen

	Bewertungsmodells zu ermitteln.	<p>Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.</p> <p>Anhang 7: Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden.</p>	werden könnte.»
E-RelV-FINMA Art. 17 Abs. 2	Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn:	Rz 396: Bei Strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der RelV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-RelV-FINMA Art. 21 Abs. 2	Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn:	Rz 452: Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Bedingungen zur Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. In der RelV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-RelV-FINMA Art. 21 Abs. 4	Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Rz 471: Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Die neue Formulierung impliziert, dass im Normalfall eine Abschreibung der immateriellen Werte über 5 Jahre erfolgt. Bisher stand die eigentliche Nutzungsdauer im Vordergrund. Der 5-Jahres Horizont wurde nur beigezogen, wenn die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden konnte.
E-RelV-FINMA Art. 50	Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich	Rz 268: Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen.	Die bisherige Regelung einer zwingenden erfolgswirksamen Auflösung ist weggefallen.

	vorgesehen verwendet werden.	Rz 430: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung freigeordener Wertberichtigungen zwingend. Rz 535: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung freigeordener Rückstellungen zwingend.	
--	------------------------------	--	--